

AZ: - 00 - bü/krö -

1.

**Drucksache Nr.: 0174/2008/DS**

=====

| <b>Beratungsfolge</b>                      | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|--------------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss                             | 18.11.2008    | N             | Kenntnisnahme        |
| Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 26.11.2008    | Ö             | Kenntnisnahme        |
| Ratsversammlung                            | 02.12.2008    | Ö             | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Unterlehberg

**Verhandlungsgegenstand:**

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt  
Neumünster**

**A n t r a g:**

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Neumünster wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit nicht bezifferbar

## **Begründung:**

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster in der Fassung vom 10. Juli 2006 ist aufgrund der nachfolgend dargestellten Änderungen neu zu fassen. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf den Satzungstext als auch auf die anliegende Gebührentabelle.

## **Änderungen der Gebührensatzung:**

Auf Anregung der Rechtsabteilung wird § 6 - „Gebührenpflichtige“ - um einen dritten Absatz ergänzt:

*„(3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden“.*

Außerdem ist § 7 - „Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit“ - neu gefasst worden.

## **Gebührentabelle**

Der Bereich 2.2, Gesundheit, wurde unter den folgenden Gesichtspunkten überarbeitet:

- Anpassung der Gebührentatbestände an eine auf Landesebene erarbeitete Mustergebührensatzung der Gesundheitsämter.
- Teilweise Anhebung von Gebühren (bei Gutachten, Trinkwasserproben) und Überwachungsaufgaben im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes in Reaktion auf die Prüfung des Landesrechnungshofes.
- Neue Gebührentatbestände im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Bisher gab es für bestimmte Überwachungsaufgaben keine Abrechnungsgrundlage.

Zu Bereich 2.3, Bauen:

Aufgrund der vom Fachdienst Bauaufsicht erfolgten Hinweise zu Ziffer 2.3 wurde eine Erweiterung für das Anfertigen von Fotokopien für die Größe DIN-A 4 und DIN-A 3 mit 0,50 Euro bzw. 1,00 Euro berücksichtigt (2.3.1.1 bzw. 2.3.1.2).

Der bisher unter Punkt 2.3.3, Mietspiegel, enthaltene Gebührenbetrag von 2,60 Euro entfällt. Auf Hinweis des Fachdienstes Stadtplanung soll der Bezugspreis für den Mietspiegel kalkuliert werden und nicht mehr als Gegenstand einer Verwaltungsgebühr veräußert werden (zurzeit 2,60 Euro pro Exemplar).

Weiter ist der bisherige Punkt 2.3.6, „Überlassung von archivierten Grundstücksakten bei der Bauaufsicht“, entfallen, da keine Akten zur Mitnahme mehr ausgeliehen werden.

Zu der Gebührenziffer 2.3.5.2, „Umfangreiche Einsichtnahme mit Hilfe städtischer Bediensteter“, ist anzumerken, dass ein Gebührenrahmen von nunmehr 10,00 Euro (bisher 5,00 Euro) bis 26,00 Euro (unverändert) vorgesehen ist.

Die bisherige Ziffernfolge wurde entsprechend aktualisiert.

Zu Ziffer 2.6, Bereich Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen:

Auf Anregung des zuständigen Fachdienstes Allgemeine Ordnungsangelegenheiten wird die Gebühr zu Ziffer 2.6.4, „Ausstellung eines Leichenpasses gemäß § 10 Absatz 5 Bestattungsgesetz“, von 15,00 Euro auf 30,00 Euro aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes angehoben.

Im Übrigen wurde die Satzung auch mit den anderen betroffenen Fachdiensten der Stadt Neumünster inhaltlich abgestimmt.

2. Wv.

In Vertretung:

A r e n d  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 19.12.2000 in der Fassung vom 19.07.2006 mit der Gebührentabelle
- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle